



Brüssel, den 26. Juni 2019  
(OR. en)

10592/19

ENER 392  
CLIMA 196

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 10264/19

---

Betr.: Schlussfolgerungen zur Zukunft der Energiesysteme in der Energieunion, mit denen der Vollzug der Energiewende und das Erreichen der Energie- und Klimaschutzziele für 2030 und darüber hinaus gewährleistet werden – Schlussfolgerungen des Rates (25. Juni 2019)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zur Zukunft der Energiesysteme in der Energieunion, mit denen der Vollzug der Energiewende und das Erreichen der Energie- und Klimaschutzziele für 2030 und darüber hinaus gewährleistet werden, die der Rat (Verkehr, Telekommunikation und Energie) auf seiner Tagung vom 25. Juni 2019 angenommen hat.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

zur Zukunft der Energiesysteme in der Energieunion, mit denen der Vollzug der Energiewende und das Erreichen der Energie- und Klimaschutzziele für 2030 und darüber hinaus gewährleistet werden

Der Rat der Europäischen Union —

1. UNTER HINWEIS AUF

- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 13./14. Dezember 2018, insbesondere in Bezug auf das Ersuchen, sich weiter mit den in der Mitteilung der Kommission "Ein sauberer Planet für alle" dargelegten Elementen zu befassen,
- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21./22. März 2019, in denen betont wird, wie wichtig es ist, dass die EU spätestens 2020 eine ehrgeizige langfristige Strategie vorlegt,
- die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20. Juni 2019 zur Mitteilung der Europäischen Kommission über eine Europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft,
- das Legislativpaket "Saubere Energie für alle Europäer", in dem der Rahmen für die Umsetzung der Klimaschutz- und Energieziele der Union bis 2030 im Hinblick auf die Reduzierung der Treibhausgasemissionen, die stärkere Nutzung erneuerbarer Energien, eine bessere Energieeffizienz und Stromverbundsysteme festgelegt wird,
- die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. November 2018 zu einer künftigen Strategie für die Industriepolitik der EU, in der die Bedeutung einer durchgängigen Berücksichtigung der Industriepolitik in sämtlichen Politikbereichen der EU einschließlich der Energiepolitik hervorgehoben wird;

## 2. UNTER BERÜCKSICHTIGUNG

- der Mitteilung der Kommission vom 16. Februar 2016 über eine "EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung",
- der Mitteilung der Kommission vom 23. November 2017 über die "Stärkung der europäischen Energienetze",
- des Berichts der Kommission vom 9. Januar 2019 über "Energiepreise und Energiekosten in Europa",
- des Berichts der Kommission vom 9. April 2019 mit dem Titel "Vierter Bericht zur Lage der Energieunion",
- der Empfehlung der Kommission vom 3. April 2019 zur Cybersicherheit im Energiesektor;

3. UNTER WÜRDIGUNG der fünf Dimensionen der Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik, die eng miteinander verbunden sind und sich gegenseitig verstärken, nämlich Energieversorgungssicherheit, Solidarität und Vertrauen, ein vollständig integrierter europäischer Energiemarkt, Energieeffizienz als Beitrag zur Senkung der Nachfrage, Dekarbonisierung der Wirtschaft sowie Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit, und der Notwendigkeit, für eine kohärente Strategie und ein ausgewogenes Konzept für die fünf Dimensionen zu sorgen, und UNTER ANERKENNUNG der Notwendigkeit ihrer durchgängigen Berücksichtigung in sämtlichen Politikbereichen, um die Energie- und Klimaschutzziele, die Versorgungssicherheit und den Zugang zu Energie für den Verbraucher zu unterstützen —

4. BETONT, wie wichtig es ist, dass die EU spätestens 2020 eine ehrgeizige langfristige Strategie vorlegt, die im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris auf Klimaneutralität ausgerichtet ist, und dabei den Besonderheiten der einzelnen Mitgliedstaaten und der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie Rechnung trägt, und IST SICH BEWUSST, dass die weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels angesichts der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere des IPCC-Sonderberichts über die Folgen einer globalen Erwärmung von 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau intensiviert werden müssen;

5. BETONT, dass eine Energiewende hin zu einem erschwinglichen, sicheren, wettbewerbsfähigen, gesicherten und nachhaltigen Energiesystem erforderlich ist und die Energie- und Klimaschutzziele für 2030 und darüber hinaus erreicht werden müssen, insbesondere durch die Entwicklung vernetzter, zuverlässiger und kosteneffizienter Energienetze und durch die Modernisierung der Energiesysteme durch die Förderung innovativer Technologien, Digitalisierung sowie Sektorenkopplung und Sektorenintegration, unter WÜRDIGUNG der Tatsache, dass gut funktionierende Energiemärkte für einen kosteneffizienten Energiewandel wichtig sind, wobei der Grundsatz der Technologieneutralität sowie das Recht der Mitgliedstaaten, ihren Energiemix und ihre Energietechnologien selbst zu wählen, anzuerkennen ist;

6. HEBT HERVOR, dass ehrgeizige integrierte nationale Energie- und Klimapläne und ihre wirksame Umsetzung sowie die regionale Abstimmung und Zusammenarbeit unter den Mitgliedstaaten in Bezug auf diese Pläne wichtig sind, wobei den in den nationalen Energie- und Klimaplänen wiedergegebenen Besonderheiten und den unterschiedlichen Potenzialen der Mitgliedstaaten Rechnung getragen und berücksichtigt wird, dass die Mitgliedstaaten ihre Wahl zwischen den verschiedenen Energiequellen und der allgemeinen Struktur ihrer Energieversorgung selbst bestimmen dürfen, und ERKENNT die Rolle des Verwaltungssystems der Energieunion und den Austausch bewährter Verfahren zur Gewährleistung und Erleichterung der Verwirklichung der Energie- und Klimaschutzziele bis 2030 und darüber hinaus AN;

7. BETONT, wie wichtig es ist, die Bürger und Unternehmen in den Mittelpunkt der Energiewende zu stellen, damit die Öffentlichkeit die Energie- und Klimaschutzziele bis 2030 und darüber hinaus unterstützt und die entsprechenden Maßnahmen akzeptiert, und für einen gerechten und fairen Wandel zu sorgen, bei dem benachteiligte Verbraucher, Energiearmut und regionale soziale und wirtschaftliche Auswirkungen beispielsweise auf Regionen mit starkem Kohleverbrauch und Ölschiefer- und Torfregionen berücksichtigt werden<sup>1</sup>;

8. UNTERSTREICHT die Notwendigkeit erschwinglicher Energie sowohl für Privathaushalte als auch für die Industrie, damit diese weltweit wettbewerbsfähig bleibt;

9. BETONT, dass für die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Erzeugern aus Drittländern gleiche Rahmenbedingungen für europäische Stromerzeuger gelten müssen, gleichzeitig aber die Energie- und Klimaschutzziele der Union eingehalten werden müssen;

---

<sup>1</sup> Wie beispielsweise von der "Plattform für kohle- und kohlenstoffintensive Regionen im Wandel" zur Sprache gebracht;

10. ERKENNT AN, dass öffentliche und private Investitionen erforderlich sind, um die Energiewende in allen relevanten Bereichen zu erleichtern, und dass es wichtig ist, für eine angemessene finanzielle Unterstützung sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene und für einen stabilen und planbaren Investitionsrahmen zu sorgen, und HEBT in diesem Zusammenhang die Bedeutung des gesamten Finanzrahmens der EU, die Rolle der Europäischen Investitionsbank bei der Mobilisierung von Multiplikatoren für nachhaltige Investitionen und die Bedeutung der EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen HERVOR, die im Einklang mit den Energie- und Klimaschutzzielen der EU bis 2030 und darüber hinaus und mit den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften zur Verwirklichung dieser Ziele stehen;

11. UNTERSTREICHT, dass der Grundsatz "Energieeffizienz an erster Stelle" im Einklang mit der Verordnung über das Governance-System der Energieunion umgesetzt und die Energieeffizienz, beispielsweise durch eine Verringerung des Energieverbrauchs in Gebäuden, der Energieinfrastruktur und in Industrieanlagen, verbessert werden muss und BETONT gleichzeitig, dass rechtliche Hindernisse und andere Markthemmnisse beseitigt und gemeinsame Normen angewandt werden müssen;

12. ERKENNT die wichtige Rolle der regionalen Zusammenarbeit bei der Gewährleistung der Energiewende und der Verwirklichung der Ziele der Energieunion AN, auch durch bereits in der EU und mit externen Akteuren eingerichtete Foren für die Zusammenarbeit;

## **I. Förderung der Entwicklung zuverlässiger und kostengünstiger Energienetze**

13. BETONT, wie wichtig kostengünstige und effiziente lokale, regionale und nationale Energienetze sind, um der Energiewende für einen funktionierenden Binnenmarkt den Weg zu bereiten und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, wobei der Schwerpunkt auf der Diversifizierung von Energiequellen und Versorgungswegen und auf der Verbesserung der Marktintegration liegt;

14. UNTERSTREICHT, dass die Energieinfrastruktur dafür vorbereitet werden muss, dass die Möglichkeiten genutzt werden können, die sich aufgrund des wachsenden Anteils erneuerbarer Energie im Zuge des laufenden Modernisierungs- und Dekarbonisierungsprozesses bieten, damit EU-weit ein sicheres, zweckmäßiges, modernes, effektives, intelligentes und widerstandsfähiges Energiesystem entstehen kann;

15. STELLT in Bezug auf die Energieinfrastruktur die folgenden Prioritäten FEST:

- a) Verstärkung des Ausbaus grenzüberschreitender Verbindungsleitungen, der Voraussetzung für die Verwirklichung des für 2020 angestrebten Stromverbundziels von 10 % ist, mit dem Ziel, gemäß der Governance-Verordnung bis 2030 15 % zu erreichen sowie Vorhaben von tragender Bedeutung für die Anbindung der Systeme der Mitgliedstaaten an und ihre Integration in die EU-Energienetze sowie für ihre Synchronisation mit diesen Netzen zu unterstützen und das Problem innerstaatlicher Engpässe und fehlender interner Verbindungsleitungen zu beheben, um zu einem voll funktionsfähigen und stärker integrierten Energiebinnenmarkt zu gelangen; ferner Verbesserung der Flexibilität von Energie- und Stromwirtschaft durch Förderung unter anderem von Energiespeicherung, Netzausbau, flexibler Erzeugung, Power-to-X-Technologie, Sektorenkopplung und Laststeuerungslösungen wie intelligenter Verbrauchserfassung;
- b) weitere Erleichterung der Einführung erneuerbarer Energieträger und ihrer Integration in die Netze sowohl auf Übertragungs- als auch auf Verteilungsebene, einschließlich der Integration über Offshornetze und -Hubs – insbesondere durch die Förderung der sektoralen Integration und die Entwicklung von Speicherlösungen –, wobei beachtet werden muss, dass zur Aufrechterhaltung der Netzstabilität und der Versorgungssicherheit verbesserte Übertragungsnetze erforderlich sind;
- c) Erleichterung der weiteren Elektrifizierung der Wirtschaft insbesondere in emissionsintensiven Wirtschaftszweigen wie **Verkehr** und Industrie;
- d) Erschließung des beträchtlichen Potenzials für den Einsatz von erneuerbarer Wärme, Abwärme und hocheffizienter KWK im Wärme- und Kältebereich, einschließlich Fernwärme und -kälte;
- e) Förderung des EU-weiten Ausbaus von Infrastruktur für Elektromobilität und erneuerbare und andere alternative Kraftstoffe wie Wasserstoff, Biogas und synthetische Kraftstoffe im Sinne der Richtlinie **2014/94/EU** über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe – beispielsweise der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge im öffentlichen und privaten Bereich;
- f) Analyse der Aufgaben der bestehenden Infrastruktur, um durch größtmögliche Nutzung der Marktintegration, der Sektorenkopplung und der regionalen Zusammenarbeit für eine rentable Energiewende zu sorgen, Lock-in-Effekte und den Verlust von Vermögenswerten zu vermeiden und die Nutzung der bestehenden Infrastruktur und verfügbaren Verbindungsleitungen zu optimieren;
- g) Gewährleistung des Schutzes kritischer Energieinfrastruktur und ihrer Cybersicherheit;

## II. Förderung der Entwicklung und der Einführung innovativer Technologien

16. WEIST darauf HIN, wie wichtig es ist, für bereits verfügbare und in der Entstehung begriffene emissionsarme Technologien und marktbasierende Lösungen gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, BETONT dabei jedoch, dass die einzuführenden Technologien zuverlässig, sicher, tragfähig und umweltgerecht sein müssen;

17. ERKENNT den Stellenwert von Forschung und Demonstration sowie von Bedingungen AN, die es ermöglichen, dass innovative neue Technologien, die zu den Energie- und Klimazielen der Union beitragen, unter Marktbedingungen weiterentwickelt werden und zur Marktreife gelangen; BETONT, dass die Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation deutlich aufgestockt werden müssen, wenn sich europäische Unternehmen bei sowohl etablierten als auch neuen Technologien leichter eine technologische Führungsrolle sichern können sollen, während es gleichzeitig Geschäftsmodelle und soziale Innovationen im Interesse der Einführung der technologischen Lösungen und ihrer Akzeptanz zu fördern gilt, und ERMUTIGT in diesem Zusammenhang dazu, Technologien zu entwickeln, die in einer Weise, die der Haltung der Wirtschaft und der Gesellschaft zu Energiefragen entspricht, mit Anreizen für Verhaltensänderungen seitens Einzelner und Unternehmen einen Strukturwandel anstoßen, der der Energiewende als Grundlage dienen kann;

18. BETONT, dass die Digitalisierung, auch die Weiterentwicklung von intelligenten Netzen sowie der Datenverwaltung und des Datenschutzes, bei künftigen Energiesystemen eine tragende Rolle spielen wird, da dadurch mehr Flexibilität ermöglicht und der Grundsatz "Energieeffizienz an erster Stelle" sowie die Versorgungssicherheit unterstützt wird, ERKENNT jedoch AN, dass Cybersicherheit und der Schutz personenbezogener Daten im gesamten Energiesektor sichergestellt werden müssen;

19. BEKRÄFTIGT, dass sowohl konventionelle als auch neue Lösungen für Speichersysteme, wenn sie zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen beitragen, für die Energiewende eine zentrale Rolle spielen;

20. ERMUTIGT dazu, die EU-Mittel und den Zugang zu EU-Mitteln, insbesondere für aktive Verbraucher und Energiegemeinschaften sowie für die Industrie, im Zusammenhang mit Innovationen und Anpassungen an die Erfordernisse der Energiewende zu verbessern und dabei für gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer zu sorgen;

21. BETONT, dass marktorientierte Lösungen in Verbindung mit kosteneffizienter Finanzhilfe für den zügigen Einsatz erneuerbarer Energie (z. B. über den im mehrjährigen Finanzrahmen vorgesehenen neuen Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie), für Energieeffizienz und andere emissionsarme Technologien zur Erschließung des Potenzials von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz – vor allem im Gebäudesektor – sowie für die Ausnutzung von Synergien mit anderen EU-Förderprogrammen wie Horizont Europa, der Fazilität "Connecting Europe", dem InvestEU-Programm und den Strukturfonds wichtig sind, wenn die kosteneffiziente Finanzierung der Energiewende gewährleistet werden soll, und ERMUTIGT in diesem Zusammenhang dazu, in den Bereichen erneuerbare Energie und Energieeffizienz auf risikomindernde Finanzinstrumente zu setzen;

22. NIMMT UNTER ANERKENNUNG der ehrgeizigen Ziele der Union in den Bereichen erneuerbare Energieträger und Energieeffizienz ZUR KENNTNIS, dass Lösungen, die auf Technologien der CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung (CCS) sowie der CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Nutzung (CCU) beruhen, in Mitgliedstaaten, die sich für diese Technologie entscheiden, bei der Dekarbonisierung, insbesondere im Hinblick auf die Minderung von Prozessemissionen in der Industrie, eine Rolle spielen können;

23. STELLT FEST, dass Kosten und Nutzen des Einsatzes neuer Technologien sowohl in wirtschaftlicher als auch in sozialer Hinsicht bewertet und berücksichtigt werden müssen, damit die EU ihre weltweite industrielle Wettbewerbsfähigkeit behaupten und verbessern kann, um Wachstum und Beschäftigung zu fördern, wobei dem abträgliche Maßnahmen vermieden werden sollten, und UNTERSTREICHT die Möglichkeiten, die ein wirklich europäischer Ansatz für die Industriepolitik bietet, wenn es darum geht, geeignete und förderliche Bedingungen dafür zu schaffen, dass sich die EU bei der Energiewende eine Führungsrolle sichern kann;

### **III. Förderung der Sektorenkopplung und -integration**

24. UNTERSTREICHT den Stellenwert, der einer auf Digitalisierung gestützten Sektorenintegration und Sektorenkopplung beispielsweise in den Bereichen Strom, Gas, Wärme- und Kälteerzeugung sowie Verkehrsinfrastruktur zukommt, weil sie einen wesentlichen kostenwirksamen Beitrag zur Dekarbonisierung des Energiesystems leisten, wobei zu beachten ist, dass Bürgerbeteiligung und Eigenverbrauch, beispielsweise im Rahmen der intelligenten Stadt und von Energiegemeinschaften, bei der Verwirklichung der Sektorenkopplung wichtig sind;



25. WEIST DARAUF HIN, dass sektorenübergreifend für gleiche Wettbewerbsbedingungen gesorgt werden muss, damit die kostengünstigsten und zuverlässigsten Dekarbonisierungslösungen eingeführt werden, und BETONT in diesem Zusammenhang, dass es notwendig ist, etwaige rechtliche und sonstige ungerechtfertigte Markthindernisse und Lücken zu analysieren und gemeinsame Normen zu sondieren, um der Markteinführung und der Weiterentwicklung von Sektorenintegrations- und Sektorenkopplungstechnologien den Weg zu ebnen;

26. HEBT HERVOR, dass Synergien zwischen den verschiedenen Teilen des Energiesystems – Erzeugung, Transport, Handel, Umwandlung, Verteilung und Verbrauch – besser ausgenutzt werden müssen und die Position der Verbraucher – auch in Bezug auf Verkehr und Industrie – gestärkt werden muss, damit sie im Energiesystem zu aktiven Teilnehmern werden und so zur Dekarbonisierung und zur Flexibilität des Systems beitragen;

27. UNTERSTREICHT das Potenzial von Biogas und Biomethan sowie der Weiterentwicklung und des Einsatzes von sicheren und nachhaltigen CO-armen Technologien, die zur Dekarbonisierung beitragen. Die Herstellung von Wasserstoff, insbesondere aus erneuerbaren Energien, weist ein Potenzial auf, das eingehender bewertet und untersucht werden muss, damit die vorhandene Gasinfrastruktur der EU in einem dekarbonisierten Energiesystem optimal genutzt werden kann;

### **Nächste Wahlperiode**

28. FORDERT die Europäische Kommission AUF, den vorstehend genannten Grundsätzen Rechnung zu tragen, wenn sie Vorschläge für einen Politikbereich und insbesondere Vorschläge unterbreitet, die darauf ausgerichtet sind, den Ausbau zuverlässiger und kostengünstiger Energienetze und die weitere Modernisierung des Energiesystems durch Förderung innovativer Technologien, Digitalisierung sowie Sektorenkopplung und Sektorenintegration voranzutreiben, wobei im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris Klimaneutralität anzustreben ist;

29. FORDERT die Europäische Kommission AUF, Sektorenintegrations- und Sektorenkopplungstechnologien, einschließlich der Wasserstoffherstellung, insbesondere im Hinblick auf rechtliche Hürden und Markthindernisse zu untersuchen und gestützt auf diese Untersuchung mögliche Initiativen für die effiziente Integration und den effizienten Einsatz solcher Technologien und Energieträger zu sondieren;

30. FORDERT die Europäische Kommission AUF, im Zusammenhang mit einer etwaigen künftigen Überarbeitung der Vorschriften der EU für staatliche Beihilfen die Bemühungen zu bedenken, die zur Verwirklichung der energie- und klimapolitischen Ziele der EU für 2030 notwendig sind.